

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Februar 2014

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-		49	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über	
	machungen der Bezirksregierung	89		die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	94
44	Bekanntmachung	89	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen	
45	Bekanntmachung der Änderung der Genehmigung			anderer Behörden und Dienststellen	94
	für den Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden	90	50	79. Änderung des Regionalplans für den Re-	
46	Zusammenlegung der Katholischen Kirchenge- meinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius" in Dorsten am 23.02.2014	91		gierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzun- gen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus", eines Allgemeinen Siedlungsbe-	
47	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	92		reichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	94
48	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	93	51	Allgemeinverfügung	96

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

44 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster

07.02.2014

Planfeststellung für die Verbreiterung der K 13/1 (Rhedaer Straße) und der K 12/2 (Marburg), den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung der K 52 (Rhedaer Straße / Möhlerstraße) und der Straße "Am Landhagen" sowie den Neubau zweier Brücken über den Axtbach und die DB-Strecke Hamm – Hannover von Bau-km 0-045,00 bis Bau-km 1+989,29 auf dem Gebiet der Stadt Oelde

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung vom 31. Januar 2014 – Az.: 25.04.02.01-03/12 – ist der Plan für die Verbreiterung der K 13/1 (Rhedaer Straße) und der K 12/2 (Marburg), den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung der K 52 (Rhedaer Straße / Möhlerstraße) und der Straße "Am Landhagen" sowie den Neubau zweier Brücken über den Axtbach und die DB-Strecke Hamm – Hannover von Bau-km 0-045,00 bis Bau-km 1+989,29 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Oelde gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.NRW, festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster Piusallee 38 48147 Münster

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichts zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die genannte Frist durch das Verschulden eines von der Klägerin / von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin / dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom **20. Februar bis 05. März 2014** bei der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 89-90

45 Bekanntmachung der Änderung der Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden

- Az. 26.1.1. - 05.02.2014

Auf Antrag der Flugplatzgesellschaft Arnsberg-Menden mbH wurde mit Bescheid vom 19.12.2013 gemäß § 6 Abs. 4 und 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, i.V.m. §§ 52, 49 Abs. 2 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229) und den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb vom 02. November 2001 (NfL I - 327/01) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.2005 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 246a vom 29. Dezember 2005 auf Seite 17 186) die der Flugplatzgesellschaft Arnsberg-Menden mbH am 23. April 2001 erteilte neu gefasste Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Arnsberg-Menden mit den Ergänzungen vom 15. Mai 2003 und vom 12. Januar 2004 weiter ergänzt und wie folgt redaktionell neu gefasst:

Angaben nach § 52 (2) LuftVZO:

1. Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden

- 2. Lage:
- 2,95 NM NW Neheim-Hüsten
- 3. Flugplatzbezugspunkt (FBP):

a. geographische Koordinaten: 51° 29,00' N 07° 53,96' O

b. Höhe: 242 m (794 ft) ü. NN

4. Status des Flugplatzes:

Verkehrslandeplatz

5. Abmessungen der Betriebsflächen:

Start- und Lande<u>fläche</u> (einschließlich Sicherheitsstreifen):

Richtung: 049° / 229° missweisend

(magnetische Ausrichtung)

 bisher:
 neu:

 Länge:
 920 m
 1175 m

 Breite:
 80 m
 80 m

Start- und Landebahn:

Richtung: 049° / 229° missweisend

(magnetische Ausrichtung)

 bisher:
 neu:

 Länge:
 920 m
 1055 m

 Breite:
 20 m
 25 m

Folgende betriebliche Längen stehen zur Verfügung:

Betriebsrichtung		TORA	TODA	ASDA	LDA
05		1040 m	1100 m	1055 m	1055 m
23		1055 m	1115 m	1055 m	1040 m
TORA	Take Off	Run Availa	ble/Verfüg	bare Startro	llstrecke
TODA	Take Off	Distance A	vailable/Ve	erfügbare St	artstrecke
ASDA	Accelerat	e Stop	Distance	Available/	Verfügbare
	Startabbr	uch-Strecke	2		
LDA	Landing strecke	Distance	Available	e/Verfügbar	e Lande-

Die Festlegung der tatsächlichen betrieblichen Strecken bleibt dem Ergebnis der Abnahmeprüfung gem. § 44 i.V. mit § 52 LuftVZO vorbehalten.

Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren dürfen:

Motorflugzeuge (ACFT) bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOM) von 5.700 kg sowie ein auf dem Verkehrslandeplatz stationiertes Flugzeug der Firma Aero-Charter LU Bettermann GmbH; flugbetriebliche Auflagen für dieses Flugzeug bleiben vorbehalten.

Drehflügler (HEL) bis 5.700 kg

Selbststartende Motorsegler (GLD-P)

Freiballone

Luftsportgeräte (Ultralight UL, mit Zustimmung des Platzhalters (PPR))

7. Zweck des Verkehrslandeplatzes:

Allgemeiner Luftverkehr bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) bei Tag und Nacht.

Keine Betriebspflicht für Flüge aller Art unter 60 Minuten zwischen Start und nächster Landung auf bzw. von dem Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden.

8. Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches:

Die Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereiches ist zurzeit nicht vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **07.02.2014 bis einschließlich 21.02.2014** im Dienstgebäude der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, Zimmer 206, 48143 Münster, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung (hier der 14.02.2014) in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch unter folgender Adresse angefordert werden:

Bezirksregierung Münster Dez. 26 Domplatz 1–3 48143 Münster oder unter Dez 26@brms.nrw.de

Im Auftrag gez. Mertin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 90-91

Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius" in Dorsten am 23.02.2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten

I. Mit Wirkung vom 23. Februar 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius

in Dorsten zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten (Lembeck). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius sind.

- III. Die Kirchen St. Laurentius und St. Urbanus behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Laurentius. Die Kirche St. Urbanus wird Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Laurentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

- 1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Dorsten-Lembeck bzw. Die katholische Kirchengemeinde zu Lembeck, Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Dorsten-Rhade lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius.
- 2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) "Katholische Kirchengemeinde Lembeck (Pastorat) in Lembeck" ist künftig Pfarrfonds St. Laurentius.
- b) "Katholische Kirchengemeinde Lembeck-Vikarie ad. St. Blasium zu Lembeck ist künftig Vikariefonds St. Laurentius.
- 3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Urbanus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) "Die katholische Kirchengemeinde Rhade -Pastorat - zu Rhade" ist künftig Pfarrfonds St. Urbanus.
- b) "Die katholische Kirchengemeinde Küsterei zu Rhade" ist künftig Küstereifonds St. Urbanus.
- "Die kath. Kirchengemeinde Rhade Frühmessefonds zu Rhade" ist künftig Frühmessefonds St. Urbanus.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.



Münster, 9. Januar 2014

+ Frinzen



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Januar 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) mit Wirkung vom 23. Februar 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Laurentius zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Alfred Voss als Vorsitzender

Herr Andreas Aleff

Herr Johannes Böckenhoff

Herr Heinrich Bramert

Herr Hans-Josef Buckstegge

Herr Peter Cosanne

Herr Ludwig Drüing

Herr Benedikt Frerick

Herr Reinhold Gördes

Frau Christine Harde

Herr Bernhard Harks

Herr Klaus Kölnberger

Herr Clemens Osterholt

Herr Franz-Josef Schlecking

Frau Susanne Söll

Frau Hildegard Vennhoff

Herr Ludwig Winkelmann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG-67704/2013 4. Ausfertigung



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Januar 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius" in Dorsten mit Wirkung zum 23. Februar 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den **28**. Januar 2014 Der Regierungspräsident In Vertretung

Dorothed Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 91-92

47 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0109/13/4.4.1

45699 Herten, den 23.01.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagetechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Rohöldestillation A 11 beantragt.

Gleichzeitig mit diesem Antrag erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten Stoffströme.

Die beantragten Änderungen der internen Stoffströme erfolgt nicht ausschließlich aufgrund des MIP-Projektes.

Diese Anpassung basiert auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch die Optimierung soll eine Erhöhung der Mitteldestillatausbeute und eine verbesserte Trennung von Kerosin und Diesel erreicht werden.

Die genehmigte

- Feuerungswärmeleistung von 300 MW bzw.
- max. Kapazität von 5,5 Mio. t/a Rohöl

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Es sollen vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen wurden durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsahen, erreicht. Diese Änderungsmaßnahmen betrafen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Verfahren genehmigt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 92-93

48 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0104/13/4.4.1

45699 Herten, den 23.01.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag weitere technische Ausrüstungs-teile im Coker-Komplex, d.h., für den Betrieb erforder-liches Equipment, die mechanische Fertigstellung sowie der Betrieb beantragt.

Gleichzeitig mit diesem Antrag erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten zur Verbesserung der Qualität des schweren Coker-Gasöles ist neben der technischen Veränderung der Anlage auch die Anpassung der Betriebsweise des Coker-Komplex notwendig. Die neu zu installierten Aggregate dienen im Wesentlichen

- der verbesserten Kühlung der Stoffströme,
- der verbesserten Trennung von Wasser und Slop,
- der Produktenreinigung und
- der verbesserten Pumpfähigkeit.

Die beantragte Änderung der internen Stoffströme erfolgt nicht ausschließlich aufgrund des MIP-Projektes. Diese Anpassungen basieren auch auf einer optimierten Messund Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Des Weiteren beruht die Änderung der internen Stoffströme auf der Verarbeitung von unterschiedlichen Rohölen innerhalb der Raffinerie aus wirtschaftlichen, logistischen und markttechnischen Gründen.

Die genehmigte

- Feuerungswärmeleistung von 84 MW ≅ 307 GJ7h
- max. Kapazität von 1,7 Mio. t/a und
- max. Durchsatzleistung von 200 t/h

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 93-94

49 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0108/13/4.4.1

45699 Herten, den 29.01.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714, vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagetechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Insbesondere sind folgende Änderungen in der Schwerölvergasung beantragt:

- die Anbindung des Wärmetauschers EA-255 an die NH₃-Kälteanlage,
- die Außerbetriebnahme der Molsiebadsorbtion im Bereich der CO₂-Wäsche,
- die Stilllegung der N₂-Wäsche und der NH₃-Synthesegasanlage sowie der Umschluss der entsprechenden Rohrleitungen,
- im Bereich der Kälteanlage, die Außerbetriebnahme des Tiefkühlers EB-604 und der Pumpe GA-602, Anpassung der Zuführung des Turbokompressors GB-721 sowie Umstellung des NH₃-Kühlsystems in einen geschlossenen Kreislauf,
- den Anschluss und Betrieb der neuen DWA-Anlage.

Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung sowie die max. zulässige Menge des zu verarbeitenden Rohöls in der Raffinerie wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Norbert Reineke Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 94

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus", eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs

in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

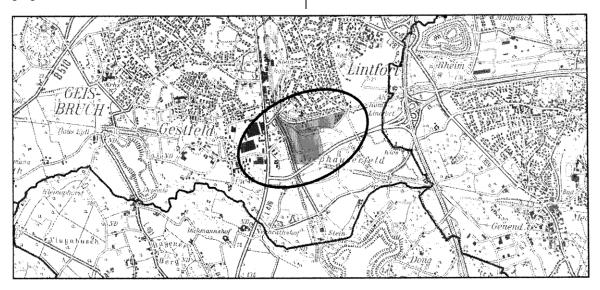
Regionalverband Ruhr 15/79.ÄND_GEP99

Essen, den 05.02.2014

Mit der geplanten 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) soll im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Übertägige Betriebsan-

lagen und -einrichtungen des Bergbaus", eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einer Größe von ca. 30 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), mit der Zweckbindung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus", basierte auf der bergbaulichen Nutzung der Fläche durch das Bergwerk West als Kohlenlagerfläche. Ende 2012 erfolgte die Stilllegung des Bergwerks. Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt, den Bereich unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt sind, mit den Städten Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn interkommunal zu einem regionalbedeutsamen Gewerbestandort zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als GIB voraus.



Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) (Änderungsbereich)

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom Juni 2010 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 2 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Neben dem Umweltbericht, der i.S. der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert ist, sind als Fachgutachten, die umweltbezogene Informationen enthalten, ein Immissionsschutzgutachten und ein Artenschutzgutachten verfügbar.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 79. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 03.03.2014 bis einschließlich 03.05.2014 an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montes bis Department 00:00 bis 1

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 03.05.2014 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als

Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vorund Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 79. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des egionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 03.03.2014 bis zum 03.05.2014 unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 79. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 94-96

51 Allgemeinverfügung

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2014 bis zum 31.10.2014 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März
	15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps .	21. Februar bis 31. März
-	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2014 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2013/2014 zum 15. April 2014 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2014.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2014 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind. Düsseldorf, den 05.02.2014

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde -

Im Auftrag gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 96-97

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster